

Zeitschrift:	Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber:	Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band:	10 (1927)
Heft:	16
Artikel:	Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich : [1. Teil]
Autor:	Kluge, E.E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-407425

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.
Postfach Basel 5
Postcheck - Konto Nr. V. 6915

Die Kirche hält es immer mit dem Despotismus.

Ginot.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Inser.-Ann.: Buchdr. Tscharnerstr. 14a
Feldereinteilung $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$ S. etc.
Tarif auf Verlangen zu Diensten

Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich.

Von E. F. Kluge, Zürich.

Am 21. März dieses Jahres haben die Kommunisten Gerteis, Hitz, Böbst und Beck im Kantonsrat bekanntlich folgende Motion eingereicht:

»Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat beförderlichst die Entwürfe zu den Gesetzen vorzulegen, die im Kanton Zürich die völlige Trennung von Kirche und Staat herbeiführen sollen«,

und sie haben damit eine Forderung aufgestellt, die, obwohl wiederholt schon als Programmfpunkt von einzelnen Parteien verfochten, doch niemals ernstlich akut geworden und in Fluss gekommen ist. Auch jetzt steht keineswegs zu erwarten, dass dieser Motion besserer Erfolg beschieden sein wird, doch mag es sich immerhin verlohn, hier einmal in aller Kürze in einem ersten Teile das zusammenzustellen, was bisher im Kanton Zürich in dieser Frage getan worden ist. Ein zweiter Teil wird dann die Gründe, die für und wider die Trennung vorgebracht werden, näher behandeln. Vielleicht ergeben sich daraus neue Punkte, neue Anregungen, die den Gedanken der Trennung im Flusse erhalten und endlich zum Siege verhelfen.

I. Die bisherige Entwicklung der Trennungsfrage.

Zum ersten Male wurde die Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich bei Anlass der regierungsräthlichen Vorlage eines neuen Kirchgesetzes der evangelischen Landeskirche in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts energisch in Angriff genommen.

Am 15. Januar 1881 hatte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen »Gesetzesentwurf betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche« unterbreitet — einen Gesetzesentwurf, der von diesem in der Sitzung vom 19. August 1881 behandelt werden sollte, doch hier schon auf mancherlei Kritik und Widerstand stiess. So wurde er denn nach kurzer, allgemeiner Diskussion, entgegen dem Antrag von Professor Salomon Vögelin, überhaupt nicht auf den Gegenstand einzutreten, sondern auf eine von staatswegen vorgenommene Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse zu verzichten, auf Antrag von Dr. Alfred Escher vorerst einer neungliedrigen Kommission zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen.

Die Kommission nun legte dann ihrerseits am 9. Juni 1882 dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf vor, der — von der Mehrheit der Kommission unterstützt — eine modernere Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse auf Grundlage der Beibehaltung der bisherigen Landeskirche vorsah, während die beiden gleichzeitig eingereichten Minoritätsanträge — der eine von Professor Salomon Vögelin, der andere von Stadtrat Knus — den bisherigen Verband zwischen Staat und Kirche lösen, also die Trennung von Staat und Kirche aussprechen wollten.

Kurz und bestimmt lautete der Antrag von Professor Vögelin, den er schon bei der Eintretensdebatte vom 19. August 1881 dem Kantonsrat unterbreitet hatte, dahin, dass der Staat jeder Mitwirkung bei kirchlichen Organisationen oder Verwaltungsmassregeln sich entschlagen sollte:

»Der Kantonsrat tritt auf einen Gesetzesentwurf betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche nicht ein, sondern beschliesst:

Der Staat trifft diese Organisation der zürcherischen Kirche nicht von sich aus, überlässt sie vielmehr unter Lösung des bisherigen Bandes zwischen ihm und den zürcherischen evangelischen Kirchgemeinden diesen letzteren.

Es sind demgemäß die Abschnitte IV und VI der zürcherischen Staatsverfassung (vom 18. April 1869, d. Verf.) in Revision zu ziehen.

Zugleich soll ein Gesetz die Stellung des Staates zu den katholischen Kirchgemeinden bestimmen.«

Gleichzeitig mit diesem Antrage hatte Professor Vögelin von sich aus einen Vorschlag für die Verfassungsrevision eingebracht, der neben verschiedenen Abänderungen der Artikel 40, 47, 49, 50, 51 darin bestanden hätte, dass Art. 63 und 64 der zürcherischen Staatsverfassung miteinander vertauscht und drei neue Artikel, 64 a bis c, folgenden Wortlautes eingeschoben würden:

Neuer Art. 64 a. Der Staat tritt den Kirchgemeinden die in seinem Besitz befindlichen Kirchengebäude, resp. deren Teile, die Pfarrwohnungen und deren Pertinenzen unentgeltlich ab und beteiligt sich nicht mehr an deren Unterhalt. Ausgenommen sind diejenigen Kirchengebäude, welche um ihrer historischen oder kunsthistorischen Bedeutung willen oder wegen ihres Zusammenhangs mit anderen Staatsgebäuden unter der Verwaltung des Staates zu verbleiben haben und welche das Gesetz bestimmen wird.

Ein Gesetz wird die Lösung der Verpflichtungen des Staates gegenüber den katholischen Kirchgemeinden ordnen.

Neuer Art. 64 b. Die theologische Fakultät der Hochschule als solche wird aufgehoben. Das Gesetz wird bestimmen, welche Professuren an derselben der philosophischen Fakultät I. Sektion einzuordnen sind.

Neuer Art. 64 c. Es wird aus dem Staatsvermögen eine Summe von 10 Millionen Franken ausgeschieden, resp. durch ein Staatsanleihen disponibel gemacht, welche dem kapitalisierten Betrag des jetzigen Kultusbudget annähernd entspricht. Diese Summe wird als besondere Stiftung verwaltet und aus ihren Erträgnissen sollen die Dezentralisation der kantonalen Krankenanstalten, die unentgeltliche Krankenpflege, Gelegenheit zur Erholung von Rekonvaleszenten, die unentgeltliche Bestattung, die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln auf allen Stufen der Volksschule, die Organisation der Fortbildungsschule für das reife Jugendalter und wirksame Unterstützung fähiger junger Leute durch Schul-, Gewerbe- und Reise-Stipendien ermöglicht, resp. erleichtert werden.

In der Kommission fand dieser Antrag keine Unterstützung, man fand erstens, dass kein genügender Grund vorliege, dass der Staat, der sich bisher des die reformierten Kirchgemeinden umfassenden Verbandes der Landeskirche angenommen hatte, nun von demselben plötzlich ganz absche und die neuen Verhältnisse statt vom Standpunkte der Gesamtheit aus und durch Vermittlung derselben nur mit den einzelnen Kirchgemeinden ordne. Indem der Staat jenen Verband absichtlich überginge, würde er denselben sofort auflösen und dadurch das Fortbestehen einer zürcherischen evangelischen Kirche in Frage stellen. Zweitens sagte man, dass in der einfachen Streichung des Kultusbudgets eine Beraubung der in der Landeskirche vereinigten Kirchgemeinden von Seiten des Staates läge. Das Kultusbudget beruhe keineswegs auf einem blossen Belieben des Staates, sondern zunächst auf den rechtlichen Wirkungen, welche durch die Vorgänge bei Gründung der Lan-

deskirche und deren seitherige Entwicklung für das gegenseitige Verhältnis des Staates und der Landeskirche herbeigeführt seien. Der Staat, der zur Zeit der Reformation die äussere Verwaltung der von ihm umgestalteten Kirche übernommen, habe dabei die Verpflichtung anerkannt, aus dem von ihm eingezogenen kirchlichen Gute die Bedürfnisse der Landeskirche zu bestreiten und könne sich nunmehr dieser Verpflichtung keineswegs mehr entziehen. Die Landeskirche, d. h. die Gesamtheit der reformierten Kirchengemeinden, habe das Recht, im Falle der Aufhebung ihres bisherigen Verhältnisses zum Staat, von letzterem eine angemessene Ausstattung zu verlangen.

Von diesen Annahmen ausgehend, suchte die Kommission für den Fall, dass die Landeskirche trotzdem ihres bisherigen Charakters entkleidet werden sollte, »einen den Bestand der zürcherischen evangelischen Kirche nicht anzweifelnden und sie eines begründeten Anspruches nicht beraubenden Weg zu ermitteln«. Aus diesen Bestrebungen ging als eventueller Antrag der Kommission derjenige hervor, den — wie bereits erwähnt — Stadtrat Knus als zweiten Minderheitsantrag gegen den Antrag Vögelin an den Kantonsrat einbrachte.

Auch hier liegt das Wesentlichste in den neu zu schaffenden Artikeln 64 a und 64 b, die im Entwurf eines diesbezüglichen Verfassungsgesetzes folgenden Wortlaut erhalten sollten:

Art. 64 a. Für die zürcherische evangelisch-reformierte Kirche (früher: Landeskirche) wird das erforderliche Statut durch eine konstituierende Synode entworfen.

Die Zusammensetzung und Wahlart dieser Synode, sowie die Art und Weise der Abstimmung über das Statut werden durch ein Gesetz geordnet.

Art. 64 b. Zum Zwecke der ökonomischen Ausscheidung zwischen dem Staaate und der zürcherischen evangelisch-reformierten Kirche wird folgendes festgesetzt:

1. Die zürcherische evangelisch-reformierte Kirche, beziehungsweise ihre Kirchengemeinden, übernehmen die bisherigen Leistungen des Staates für das reformierte Kirchenwesen, soweit nicht das Gesetz etwas Besonderes bestimmt.

2. Hierfür stattet der Staat die zürcherische evangelisch-reformierte Kirche mit einer Summe von zehn Millionen Franken aus.

3. Der Staat tritt überdies den Kirchengemeinden die in seinem Eigentum befindlichen, ihnen bisher zudenkmlichen Kirchengebäude, beziehungsweise Teile von solchen, ferner die Pfarrwohnungen und damit verbundenen Liegenschaften, vorbehaltend die durch das Gesetz festzustellenden Ausnahmen, unentgeltlich zu Eigentum ab. Er beteiligt sich nicht mehr an deren Unterhalt.

Den Zeitpunkt der Ausscheidung und die Form der Vollziehung bestimmt das Gesetz.

(Fortsetzung folgt.)

Religiöse und wissenschaftliche Weltansicht.

(Fortsetzung.)

Religiös ist es ferner, an die Hoheit und Würde des Menschen unter den Geschöpfen zu glauben. Ich sage Hoheit und

Würde. Glaubte man früher, der Mensch sei fix und fertig aus Gottes Hand hervorgegangen, während man jetzt den Menschen als Endprodukt einer langen Entwicklungsreihe betrachtet, so ist das eine rein wissenschaftliche Frage, die mit religiöser Weltansicht gar nichts zu tun hat. Hingegen ist es religiös, die menschliche Seele nicht bloss als ein wertloses Atom im Weltall anzusehen, sondern als einen Wert, dem an sich Geltung zukomme. Als in der Welt das Wort gesprochen wurde »Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinne und nähme doch Schaden an seiner Seele«, in diesem Augenblitche war die Menschenseele zu ihrer höchsten Vollenlung gekommen. Es gibt nur eine wichtige Frage im Dasein, das ist die nach der Seele des Menschen. Ich betone auch, wenn ich von der Hoheit und Würde des Menschen spreche, die Gleichheit der Menschen. Es ist gewiss auch in Ihrem Sinne, wenn ich es ablehne, dass die verschiedenen Menschenrassen verschieden gewertet werden. Eine solche Anschauung entspricht nicht der religiösen Auffassung. Es ist endlich religiös, klar zu sehen, dass wir in einer zerstörten und demoralisierten Welt leben. Die Welt ist noch nicht ein Kosmos, eine geordnete Welt, sondern ein Chaos. Darwin hat uns Christen das Auge geöffnet für den Riss, der durch die Natur geht, aber wir sind überzeugt, dass es zu den Plänen der Weltentwicklung gehört, diesen Riss zu heilen. Das Reich Gottes ist das Ziel der Weltentwicklung, ein Reich der befreiten Menschenseele, ein Reich, das mit dem Frieden und der Befreiung der Menschen auch die mit diesen auf Gedeih' und Verderb verbundene Tier- und Pflanzenwelt umschliessen soll. Unter allen Religionen der Welt reicht keine an den Erlösungsgedanken des Christentums heran. Das Wesen christlicher Anschauung ist die Erlösung der Menschenseele und damit die Erlösung der Welt. Das alles macht uns frei, froh und stark. Wer an Gott gebunden ist, der ist ganz frei, der kennt keine Furcht. Unsere christliche Weltansicht trägt daher den Charakter der Freude. »Siehe, ich verkünde euch grosse Freude....« Es gibt wohl kein Buch der Welt, das das Wort Freude so oft enthält wie das neue Testament. Das macht uns stark.

Man liest in Ihren Büchern vielfach: Der sozialistische Mensch handelt, der religiöse Mensch betet. Das stimmt nicht. Eine Persönlichkeit wie Paulus mag als Beweis genügen. Sein Leben bestand nicht im Augenverdrehen, sondern es war ein Leben der Tat. Wenn ich selbst noch lange nicht so weit bin wie meine Religion es von mir verlangt, so tröste ich mich mit dem Apostel: »Religiös sein heisst, in einem grossen Dienste stehen.« In diesem Dienste fühle ich mich auch jetzt. Religiös sein heisst, seine Seele still und vertrauend zurückzugeben in die höhere Hand. So wie einstens vor vielen Jahren meine junge erste Frau, als sie blühend und plötzlich starb, sagte: »Herr, nimm mich auf!«

Religiöse Menschen sind auch Menschen der Tat. Ich trage beides in mir, das wissenschaftliche und das religiöse Weltbild. Die Wissenschaft allein kann die Rätsel des Lebens nicht

Literatur.

Ernst Häckels gemeinverständliche Werke. Gesamtausgabe in 6 Bänden, über 3000 Seiten umfassend. Preis in Halbleinen M. 28.— (statt bisher M. 45.—), in Ganzleinen M. 33.— (statt bisher M. 57.—), in Halbleider M. 38.— (statt bisher M. 72.—).

Die Akademische Buchhandlung R. Max Lippold in Leipzig macht auf ein Sonderangebot für Mitglieder freidenkender Organisationen aufmerksam, das wir jedem Freidenker und namentlich allen Häckel-Freunden warm empfehlen. Dadurch, dass das Werk ohne jeden Aufschlag gegen monatliche Teilzahlungen von 3—5 Mark bezogen werden kann, ist es auch dem weniger Bemittelten möglich, sich die Gesamtausgabe zu verschaffen. Diese wertvolle Sammlung wird jedem, der sich in die Gedankenwelt des grossen Naturforschers, des kühnen Denkers und mutigen Kämpfers vertieft will, Stunden höchster Befriedigung bieten, sowohl für Verstand als Gemüt.

Die Gesamtausgabe ist wie folgt zergliedert:

I. Band: Biographie und Geleitwort, Natürliche Schöpfungsgeschichte. I. Teil, Allgemeine Entwicklungstlehre.

II. Band: Natürliche Schöpfungsgeschichte. II. Teil (Allgemeine Stammbesgeschichte).

III. Band: Die Welträtsel. Gemeinverständliche Studien über monistische Philosophie.

IV. Band: Die Lebenswunder. Gemeinverständliche Studien über biologische Philosophie.

V. Band: Vorträge und Abhandlungen.

VI. Band: Reisen. Indische Reiseberichte. Aus Insulinde. Malaiische Reiseberichte.

Sonderprospekte dieses Angebotes sind bei allen Ortsgruppen-Vorständen der F. V. S. erhältlich.

Vom Liebes- und Sexualleben. Von Dr. med. Ludwig Frank; 2 Bände, 827 Seiten. Preis geheftet M. 14,40, in Ganzleinen geb. M. 16,50. Verlag: Georg Thieme, Leipzig.

Es existiert über das Liebes- und Sexualleben der Menschen wohl nicht manches Werk, das so tief aus der Praxis geschöpft ist, wie dasjenige des bekannten Zürcher Nervenarztes Dr. med. Ludwig Frank. In 295 kleinern und grössern Abschnitten schildert der Verfasser in freier und bildhafter Weise die zahlreichen Leiden, welche auf Störungen im Liebes- und Sexualleben zurückzuführen sind. Er begnügt sich aber nicht damit, die mannigfachen Erscheinungsformen dieser oft zu einem ernsten krankhaften Affektleben, zu Sexualkatastrophen oder gar zum Wahnsinn führenden Leiden aufzuzählen, sondern er ist auch väterlicher Berater und weist die Wege, welche zur Heilung führen. Mit tiefem Verständnis, wahrem menschlichem Mitempfinden und Zartgefühl sind all die Liebes- und Sexualkonflikte aufgedeckt und auf ihre Ursachen zurückgeführt.

Mit Recht bemerkt der Verfasser im Vorwort, dass es heute noch Aerzte und Laien gebe, die über das Wesen der allgemein nervös genannten Leiden wenig unterrichtet seien. Weil ihn die tägliche Erfahrung lehrt, dass viele dieser Kranken schwer leiden, oft unerkannt und unverstanden durchs Leben gehen, wendet er sich in seinem vortrefflichen Werk vor allem an die Erzieher, Juristen und